

EINSCHREIBEN

An die Gesamtregierungsrat
des Kantons Zürich
Postfach
8090 Zürich

Datum: 18.08.06
Vertrag: 140-172

Aufsichtsbeschwerde gegen den Statthalter sowie den Bezirksrat des Bezirks Uster

Aufsichtsbeschwerde Bezirksrat Uster.doc

Guten Tag

Hiermit erhebe ich wie folgt Aufsichtsbeschwerde gegen den Statthalter sowie den Bezirksrat des Bezirks Uster:

A Rechtsbegehren

- Der Anzeige sei statt zu geben und es seien die Ihnen notwendig erscheinenden Massnahmen anzuordnen.

B Formelles

1. Aufsichtsorgan über die Bezirksräte ist eigentlich das Departement der Justiz und des Innern, doch dieses Departement bzw. dessen Vorsteher ist befangen. Zudem ist es auch so, dass der Präsident als Statthalter der Sicherheitsdirektion unterstellt ist. Der Statthalter steht auch in dieser Aufsichtsbeschwerde in Doppelfunktion. Aus diesem Grund gelangt der Beschwerdeführer direkt an den Regierungsrat.

Allerdings ist der gesamte Regierungsrat samt der ihm unterstellten Staatsverwaltung ebenfalls befangen, denn sie sind an dem aufgedeckten kriminellen Netzwerk in irgend einer Form beteiligt, das zum Ziel hat, die Gesellschaft noch mehr zu korrumpieren und die Strafverfolgung dieser Mitglieder zu begünstigen. Zudem hat der Regierungsrat in voller Kenntnis das Ermächtigungsverfahren gemäss Art. 22 Abs. 6 StPO eingeführt, obschon Sie genau wusste, dass damit die genannten Ziele umgesetzt wurden. Trotzdem wurde dieses mit List und Betrug eingeführt und Sie ist heute noch nicht bereit, diese kriminellen Handlungen rückgängig zu machen. Im Weiteren liegen

vom Beschwerdeführer diesbezüglich mehr als genug Korrespondenzen vor, doch alles wird totgeschwiegen, in der Hoffnung, es könne Gras darüber wachsen. Letzteres wird nicht der Fall sein, denn der Bagger wird demnächst auffahren und noch mehr graben!

Der Regierungsrat lässt übrigens aus dem gleichen Grund eine Steuerbeschwerde unbearbeitet liegen, nur um sich um die Befangenheit drücken zu können.

2. Weiter verweist der Beschwerdeführer auf das Schreiben vom 11.03.06 betreffend Mahnung und Tarif. Sollte der Regierungsrat oder ein Departement samt der Ihnen unterstellten Staatsverwaltung die Befangenheit missachten, kommt auch hier der genannte Tarif zum Tragen.

C Materielles

1. Ausgangslage

Wie Sie aus der über vierjährigen Korrespondenz entnehmen können, ist der Beschwerdeführer im Kanton St. Gallen von organisierter Kriminalität betroffen, die besonders die Behörden umfasst. Inzwischen ist nachgewiesen, dass diese organisierte Behördenkriminalität nicht nur im Kanton St. Gallen vorhanden ist, sondern in der gesamten Schweiz, auch im Kanton Zürich. Den Nachweis dazu wurde in der Eingabe 5 an die Bundesversammlung vom 13.12.05 in Verbindung mit der Eingabe 4 an den Zürcher Kantonsrat vom 25.11.05 erbracht. Der Kanton Zürich und dabei insbesondere der Regierungsrat haben es diesbezüglich nie für nötig gefunden, entsprechende Massnahmen in die Wege zu leiten. Ganz im Gegenteil wurde in bewährter Manier versucht, wieder alles unter den Teppich zu kehren, damit die Ziele nicht aufgedeckt werden.

2. Waffenbeschlagnahme

Im Rahmen der Bemühungen, die staatlich organisierte Kriminalität aufzudecken, hat der korrupte Flawiler Gemeindepräsident Angst bekommen, und grundlos behauptet, der Beschwerdeführer könnte gegen ihn physisch tätig werden. Aus diesem Grund hat er die Entwaffnung verlangt. Aufgrund der Absichten dieses kriminellen Netzwerks müssen sich deren Mitglieder selbst schützen, weshalb Statthalter Oesch diesem Begehren willig nachkam. Obschon er bei der Recherche eine Amtsgeheimnisverletzung entdeckte, befand er, dass diese nicht zu verfolgen sei, weil diese seiner Aussage nach keine Folgen zeitige. Siehe dazu Position A1 der Eingabe 4.2 an die Bundesversammlung vom 30.01.05.

Oesch hat dem Beschwerdeführer bereits bei der Akteneinsicht eröffnet, dass diese Waffen nur wenige Monate, bis ca. Mai desselben Jahres beim Statthalteramt aufbewahrt würden, ansonsten diese zu verwerten seien.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2005, Ref.: WB.2004.4, hat Oesch fristgerecht angefragt, ob er die Waffen von Amtes wegen verwerten soll. Mit Schreiben vom 24.06.05 hat der Beschwerdeführer ihn für Befangen erklärt, da er nicht nur Begünstigung begangen hat, sondern, da er als Verfassungsrat in der Kommission Behörden auch mitgeholfen habe, dass die Gerichte nur noch offensichtliche Fehler und schwere Verfahrensmängel beheben müsse, damit sie nun auch aufgrund des Verfassungsrechts willkürlich urteilen können. Im Weiteren muss er die Absicht des Ermächtigungsverfahrens bereits gekannt haben. Oesch hat seither die Befangenheit vollumfänglich akzeptiert. Wegen dieser Vorgänge hat ihn der Beschwerdeführer angezeigt, doch die Anklagekammer hatte ihn mit dem Ermächtigungsverfahren willkürlich geschützt. Es ist ja logisch, dass sich die Kriminellen gegenseitig schützen müssen!

Seither geht in der Angelegenheit mit der Waffen nichts mehr.

3. Rekurs gegen Entscheid der Fürsorgebehörde

Da dem Beschwerdeführer wegen dem Kampf gegen die staatlich organisierte Kriminalität das Geld ausgegangen ist, hat er im Januar dieses Jahres Fürsorgegelder beantragt. Die bereits belastete Fürsorgebehörde hat in ihrem Entscheid beschlossen, dass wenn der Beschwerdeführer innerhalb eines halben Jahres nicht in der Lage sei, seinen Unterhalt aus dem eigenen Büro zu bestreiten, so habe er dieses zu liquidieren und sich via RAV anstellen zu lassen. Gegen diese Forderung hat der Beschwerdeführer am 13.04.06 fristgerecht Rekurs beim Bezirksrat Uster erhoben und ihn gleichzeitig für Befangen erklärt.

Oesch, Präsident des Bezirksrates und zugleich Statthalter, setzte sich über diese Befangenheit hinweg und verlangte mit Entscheid vom 21. April bei der Fürsorgebehörde die Vernehmlassung. In der Folge hat ihn der Beschwerdeführer in die Pflicht genommen, weshalb er bzw. der Bezirksrat sich seither weigert, den Rekurs zu behandeln. Selbst die Mahnung vom 5. Juli brachte keinen Erfolg. Obschon der Statthalter die Befangenheit seit über einem Jahr akzeptiert, weigert er sich bzw. auch der ganze Bezirksrat, formell in den Ausstand zu treten, denn dies wäre das Eingeständnis an der Mitarbeit der staatlich organisierten Kriminalität!

In der Beilage erhalten Sie daher auch der Form halber die Mahnung wegen der darin erhobenen finanziellen Forderungen.

Sodann erwarte ich von Ihnen innert drei Wochen, wie der Regierungsrat gedenkt, diesen Fall zu behandeln.

Mit besten Empfehlungen

A. Brunner, Architekt HTL

Beilagen:

- Mahnung 1 Rekurs gegen Beschluss der Sozialbehörde Mönchaltorf, vom 5. Juli 2006 betreffend Tarif